

Freiwillige Feuerwehr Hörlkofen e.V.



Feuerwehrverein Hörlkofen e.V. Satzung

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Hörlkofen e. V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hörlkofen, Gemeinde Wörth.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen

§2

Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Hörlkofen, insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.



Freiwillige Feuerwehr Hörlkofen e.V.

§3 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können sein:
 - 1) Feuerwehrdienstleistende und Feuerwehranwärter (Jugendliche unter 18 Jahren)(**aktive Mitglieder**).
 - 2) Ehemalige Feuerwehrdienstleistende (**passive Mitglieder**).
 - 3) Ehrenmitglieder.
2. Aktive Mitglieder nehmen am Übungsbetrieb der Feuerwehr teil und erfüllen die Aufgaben des Feuerwehrdienstes. Personen, die aus dem aktiven Dienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, sofern sie nicht aus dem Verein austreten.
3. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.
4. Personen können dem Verein durch besondere finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen fördern, aber dadurch keine Mitgliedschaft erlangen.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 12. Lebensjahr vollendet haben. Sie soll ihren Wohnsitz in der Gemeinde Wörth haben und für den Feuerwehrdienst geeignet sein.
- 2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
- 3) Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Sie ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
- 4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen und abstimmenden Mitglieder.

Freiwillige Feuerwehr Hörlkofen e.V.



§5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - 1) mit dem Tod des Mitglieds,
 - 2) durch Austritt,
 - 3) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - 4) durch Ausschluss.

2. Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber erklärt worden ist.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vorstandschaft von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung
4. mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der zweiten Mahnung drei Monate verstrichen sind.
Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.

5. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Vorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden.
Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber der Vorstandschaft zu rechtfertigen.
Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen.
Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein.
Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

Freiwillige Feuerwehr Hörlkofen e.V.



§6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.

Passive Mitglieder mit mindestens 25 Jahren aktiven Feuerwehrdienst zahlen den selben Beitrag wie aktive Mitglieder.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Vorstandschaft und die Mitgliederversammlung.





Freiwillige Feuerwehr Hörlkofen e.V.

§8 Vorstand und Vorstandschaft

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, je mit Einzelvertretungsbefugnis.
2. Die Vorstandschaft besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
 - 1) dem Vorsitzenden,
 - 2) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - 3) dem Schriftführer,
 - 4) dem Kassenwart,
 - 5) dem Kommandanten der freiwilligen Feuerwehr, soweit er dem Verein angehört und nicht in eine Funktion gemäß Nummern 1 bis 4 gewählt wird,
 - 6) dem 2. Kommandanten der freiwilligen Feuerwehr, soweit er dem Verein angehört und nicht in eine Funktion gemäß Nummern 1 bis 4 gewählt wird,
 - 7) dem Mannschaftssprecher der freiwilligen Feuerwehr,
 - 8) dem Jugendwart der freiwilligen Feuerwehr.
3. Die unter Absatz 1 Nr. 1 bis 8 genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf sechs Jahre gewählt.
Die Amtszeit beginnt mit der Wahl und endet mit der Neuwahl.
Ausgenommen davon sind der Kommandant und sein Stellvertreter, deren Amtszeit mit dem 01.05. des Wahljahres beginnt.
4. Außer durch den Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt.
Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder ihres Amtes entheben.
Die Vorstandsmitglieder können jederzeit ihren Rücktritt erklären.



Freiwillige Feuerwehr Hörlkofen e.V.

§9

Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.
Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - 1) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellen der Tagesordnung,
 - 2) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - 3) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - 4) Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - 5) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
 - 6) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
 - 7) Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften.

2. Der Vorstand im Sinne § 26 BGB (siehe Definition §8) vertritt zusammen mit einem weiteren Mitglied der Vorstandschaft den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 250,-€ sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Vorstandschaft zugestimmt hat.
Diese Beschränkung gilt nur im Innenverhältnis.

§10

Sitzung der Vorstandschaft

1. Für die Sitzung der Vorstandschaft sind die Mitglieder vom Vorstand, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen.
Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.
Die Vorstandschaft entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.

2. Über die Sitzung der Vorstandschaft ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen.
Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
Sie wird an alle Vorstandsmitglieder ausgehändigt.

3. Die Sitzungen der Vorstandschaft sollen mindestens einmal in zwei Monaten stattfinden.

Freiwillige Feuerwehr Hörlkofen e.V.



§11 Kassenführung

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.
Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
Zahlungen dürfen nur aufgrund von Zahlungsanordnungen des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung des Stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
3. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen.
Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.



Freiwillige Feuerwehr Hörlkofen e.V.



§12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - 1) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung der Vorstandschaft,
 - 2) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags,
 - 3) Wahl und Abberufung der Mitglieder der Vorstandschaft und der Kassenprüfer,
 - 4) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - 5) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss der Vorstandschaft,
 - 6) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe von der Vorstandschaft schriftlich verlangt wird.
3. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einbehaltung einer Frist von zwei Wochen, schriftlich oder durch Bekanntmachung in der Zeitung „Erdinger Anzeiger“ einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.



Freiwillige Feuerwehr Hörlkofen e.V.

§13

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen.

2. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliedsversammlung.
3. In der Mitgliederversammlung ist jedes anwesende Mitglied stimmberechtigt. Lediglich bei der Wahl des ersten Kommandanten und seines Stellvertreters darf das Wahlrecht (gemäß BayFwG Art. 8 Abs. 2) nur von den aktiven Mitgliedern ausgeübt werden.
Ebenso dürfen der Mannschaftssprecher sowie der Jugendwart nur von den aktiven Mitgliedern gewählt werden.
4. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen;
Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
Zur Änderung der Satzung einschließlich Änderung des Zweckes und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
5. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt.
Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn mindestens ein(e) Stimmberechtigte(r) dies beantragt.
6. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

Freiwillige Feuerwehr Hörlkofen e.V.



§14 Ehrungen

An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann

1. eine Ehrenurkunde
2. die Ehrenmitgliedschaft des Vereins

verliehen werden.

§15 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks

Fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.

Hörlkofen, den 11.03.06

Martin Niedermaier, Vorsitzender